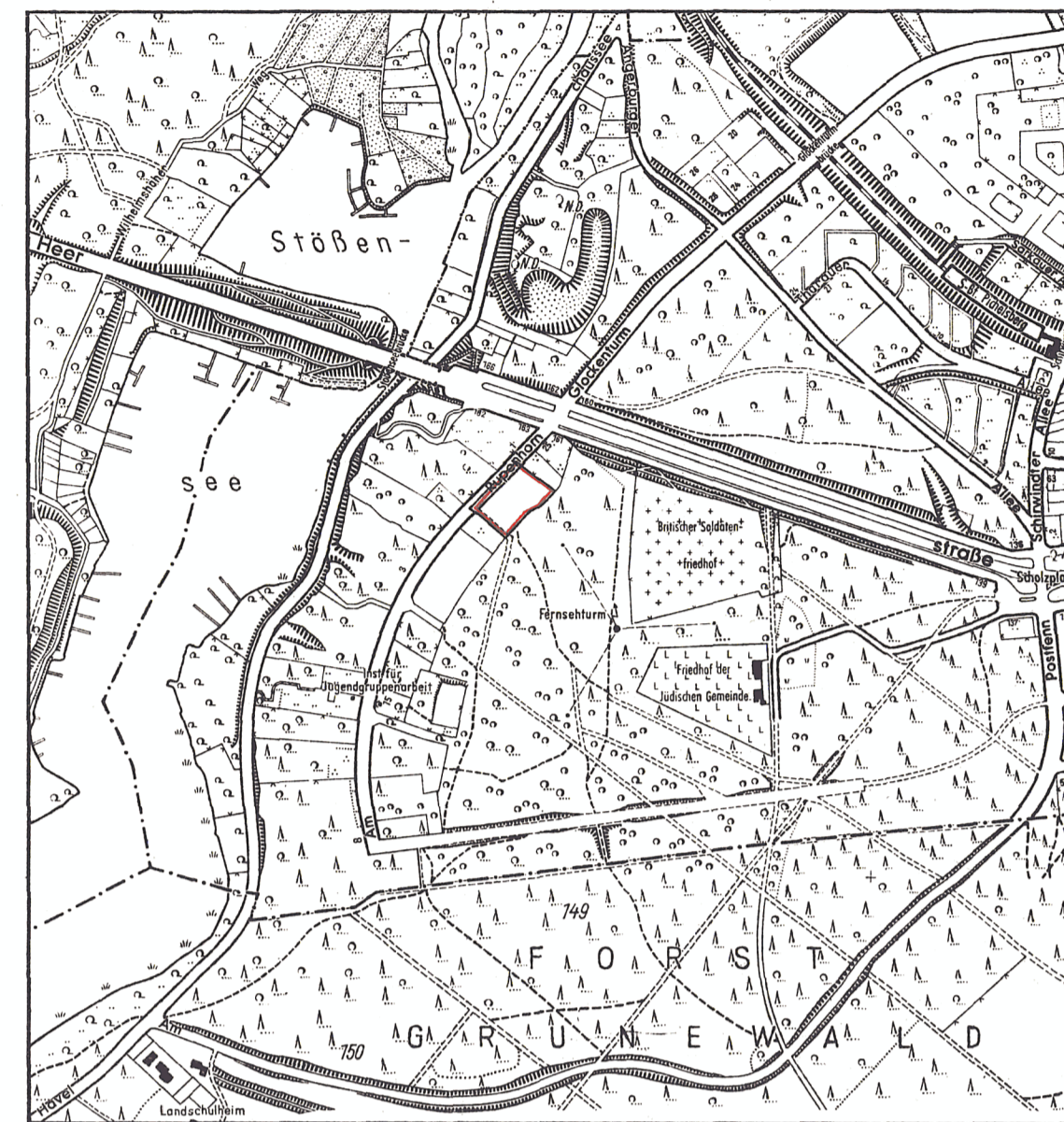


Abzeichnung Bebauungsplan VII-143

für die Grundstücke

Am Rupenhorn 21 (teilweise) und 22-23
sowie eine Teilfläche der geplanten Straße 35
im Bezirk Charlottenburg

Übersichtskarte 1:10 000



Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im reinen Wohngebiet (S 3 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Baugrenze (S 23 der Bau NVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Garagen

mit zulässiger Zahl der Ebenen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrechten zu Gunsten der zuständigen

Unternehmensträger zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschöszahl

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze

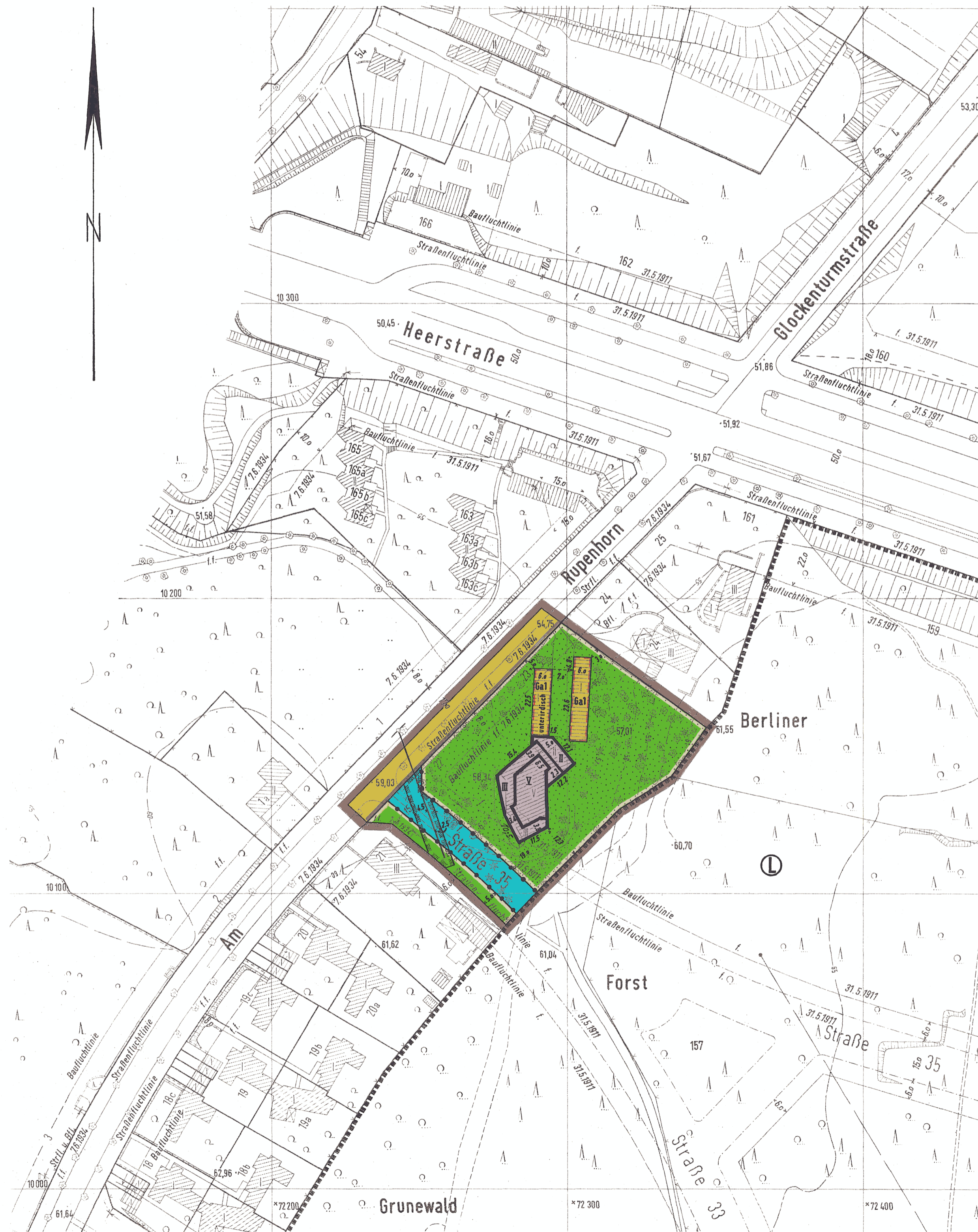
Eigentumsgrenze

Führung unterirdischer
Versorgungsanlagen

Abwasser

in Berlin geschützte Bäume

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
3. Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin 10 (Chbg.), den 7. NOV. 1969
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Wiedrich
Obervermessungsrat



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 10. Mai 1968

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hartlieb

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21. Juni 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Aug. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 19. August 1968

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 23. September 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 6. Okt. 1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.